

# **Garagen- und Dachgaubensatzung**

Vom Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 21.04.1998 der Erlass nachstehender Satzung beschlossen. Diese wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 GO i. V. m. § 1 Bekanntmachungsverordnung vollinhaltlich amtlich bekanntgemacht:

## **Satzung**

### **über die Gestaltung und Zulässigkeit von Garagen, überdachten Stellplätzen und Dachaufbauten (Garagen- und Dachgaubensatzung)**

#### **AKTUELLE FASSUNG**

Die Gemeinde Breitengüßbach erläßt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Genehmigungsfreie Grenzgaragen bzw. überdachte Stellplätze gemäß Art. 7 Abs. 4 i. V. m. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b BayBO**

1. Die Dachneigung bzw. Dacheindeckung der genehmigungsfreien Grenzgaragen und überdachten Stellplätze ist so zu gestalten, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
2. Grenzgaragen und überdachten Stellplätze sind grundsätzlich mit einem Satteldach zu versehen. Die Dachneigung darf bis 48 Grad erfolgen. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Die max. Firsthöhe beträgt beim Satteldach 6 mtr. über Garagenfußboden.
3. Die Dacheindeckung sollte mit roten oder dunklen Ziegeln bzw. Dachsteinen erfolgen.
4. Sofern, eine davon abweichende Dachneigung, Dachform oder Dacheindeckung vorgesehen ist, muss diese von der Gemeinde Breitengüßbach zugestimmt werden.

#### **§ 2**

#### **Sonstige Garagen und überdachte Stellplätze, die einem Wohngebäude dienen**

1. Die sonstigen Garagen einschließlich ihrer Nebenräume und überdachten Stellplätze, die einem Wohngebäude dienen, dürfen eine Gesamtnutzfläche je Grundstück von 70 qm und eine Wandhöhe von 3 mtr. nicht überschreiten. Die Abstandsvorschriften der BayBO und die Vorschriften der Garagenverordnung sind einzuhalten.
2. Die Stauraumlänge muss bei geschlossenen Garagen mindestens 3 mtr. und bei allseitig offenen Garagen (Carport) 1 mtr. zur Verkehrsfläche betragen.
3. Die Dachneigung bzw. Dacheindeckung der sonstigen Garagen und überdachten Stellplätze ist so zu gestalten, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
4. Garagen und überdachte Stellplätze sind grundsätzlich mit einem Satteldach zu versehen. Die Dachneigung darf bis 48 Grad erfolgen. Dachaufbauten sind nicht zulässig. Die maximale Firsthöhe beträgt beim Satteldach 6 mtr. über Garagenfußboden.
5. Die Dacheindeckung hat mit roten oder dunklen Ziegeln bzw. Dachsteinen zu erfolgen.
6. Sofern eine von den Abs. 3 – 5 abweichende Dachneigung, Dachform oder Dacheindeckung vorgesehen ist, muss dieser von der Gemeinde Breitengüßbach zugestimmt werden.

### § 3 Gestaltung von Dachgauben und Zwerchhäusern

1. Dachgauben sind grundsätzlich als Satteldach- bzw. Schleppegauben auszubilden.
2. Dachgauben und Zwerchhäuser dürfen nur bei einer Dachneigung des Hauptdaches von mehr als 35 Grad errichtet werden.
3. Die Größe der Dachgauben darf in der Summe die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten. Ein Dachgaubenband bis  $\frac{1}{2}$  der Gesamtdachlänge ist zulässig. Der Abstand vom Ortgang muss mindestens 2 mtr. betragen. Die Gaubenvorderfront ist hinter die Außenwand zu setzen. Die Ansichtshöhe der Gauben, darf gemessen an der Vorderkante, maximal 1,70 mtr. betragen; bei Satteldachgauben gemessen ohne Giebeldreieck.
4. Zwerchhäuser dürfen maximal eine Breite von  $\frac{1}{3}$  der Hauslänge erhalten. Sie müssen in Flucht mit der Außenwand errichtet werden. Die Wandhöhe darf maximal 2,50 mtr. an der Traufe ab Oberkante Rohdecke betragen.
5. Dachgauben über dem Kehlgebälke (im Spitzboden) sind unzulässig.
6. Die Dacheindeckung der Dachgauben und Zwerchhäuser sollte mit dem gleichen Material wie das Hauptdach zu erfolgen.
7. Sofern Abweichungen von den vorgesehenen Festlegungen vorgesehen sind, muss diesen von der Gemeinde Breitengüßbach zugestimmt werden.

### § 4 Geltungsbereich

Diese Gestaltungsfestlegungen gelten nur bei Bauvorhaben, bei denen nicht durch einen Bebauungsplan etwas anderes geregelt ist.

### § 5 Weitere, zu beachtende Vorschriften

Die sich aufgrund §§ 2 und 3 dieser Satzung ergebende Genehmigungsfreiheit nach der Bayerischen Bauordnung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen und Genehmigungspflichten, die durch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Denkmalschutz-, Wasser-, Straßen- und Wegerecht, Garagenverordnung) an die bauliche Anlage gestellt werden.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitengüßbach, den 23. April 1998

Gemeinde Breitengüßbach

gez.

Kühnlein  
Erster Bürgermeister

**Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung.**

Sie enthält die Ursprungsfassung vom 23.04.1998, sowie folgende Änderungssatzung: